

Entgeltordnung
für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Gabsheim
vom 03.07.2024

§ 1
Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Gabsheim stehen, werden Benutzungsentgelte erhoben, sofern die Benutzung der Einrichtung nach dieser Entgeltordnung oder der Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist. Die Höhe der Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.
- (2) Der Umfang der Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Gabsheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Personen, mit denen die Ortsgemeinde einen Vertrag zur Benutzung der Einrichtungen abgeschlossen hat.
- (2) Erfolgt die Nutzung ohne Vertragsschluss, ist Entgeltschuldner der tatsächliche Nutzer.
- (3) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entgeltmaßstab

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Benutzungsentgelte gelten – sofern nicht anders angegeben - für einen Tag. Nach Absprache kann in begründeten Fällen die Einrichtung früher übernommen oder später zurückgegeben werden.
- (2) In besonderen Fällen, z.B. bei Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Fördervereinen, Wohltätigkeitsveranstaltungen o.ä., können die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen des Ortsbürgermeisters abweichend erhoben oder erlassen werden.

§ 4
Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrags oder der tatsächlichen Benutzung der Einrichtung.

- (2) Die Entgeltspflicht endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde.
- (3) Die Miete wird 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig.
- (4) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Entgelte vor Beginn der Benutzung als Vorauszahlung zu fordern.

§ 5

Sonstige Entgelte und Kautio

- (1) Werden die Räumlichkeiten durch die Nutzung verunreinigt oder werden besondere Arbeiten durchgeführt, die über die Bereitstellung der Räume und Ausstattungen hinausgeht (z.B. Dekoration, Aufbau Bühne o.ä.), ist die Ortsgemeinde Gabsheim berechtigt, die Leistungen entsprechend der anfallenden Rechnerkosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Ortsgemeinde kann zur Sicherung ihrer Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautio) bis zur Höhe der zweifachen Miete verlangen. Diese ist vor Beginn der Benutzung in bar an den Ortsbürgermeister zu entrichten. Bei mangelfreier Abnahme wird die Kautio nach Ende der Nutzung zurückerstattet.

§ 6

Umsatzsteuer

Sofern die vertraglichen Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, wird die Miete zzgl. der zum Zeitpunkt der Benutzung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

§ 7

Kostenfreie Benutzung

- (1) Jeder Verein mit Sitz in Gabsheim kann die Sängerrhalle kostenfrei für eine Weihnachtsfeier im Jahr nutzen.
- (2) Jeder Verein mit Sitz in Gabsheim kann die Sängerrhalle für eine Veranstaltung im Jahr mietfrei nutzen. Dies gilt auch, wenn für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird. Darüber hinausgehende Veranstaltungen sind entgeltpflichtig.
- (3) Sofern für mietfreie Veranstaltungen nach Abs. 2 Eintritt erhoben wird, ist eine Nebenkostenpauschale für Strom und Wasser sowie bei Nutzungen zwischen dem 01.10. und 30.04. zusätzlich eine Heizkostenpauschale zu entrichten.
- (4) Kostenfrei sind darüber hinaus folgende Nutzungen der Sängerrhalle:
 - a. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereine mit Sitz in Gabsheim

- b. Fraktionssitzungen und Mitgliederversammlungen von Parteien und politische Vereinigungen der Ortsgemeinde Gabsheim
 - c. Übungs- und Wettkampfbetrieb des TUS Gabsheim, sofern kein Eintritt erhoben wird.
 - d. Veranstaltungen der örtlichen Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht, die der Förderung der Dorfgemeinschaft dienen.
- (5) Das Recht zur kostenfreien Benutzung entbindet nicht von Reinigungspflichten nach der Benutzungsordnung für Einrichtungen der Ortsgemeinde Gabsheim in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Berechtigten einer kostenfreien Benutzung zu tragen.

§ 8

Datenerhebung und -verarbeitung

Die Ortsgemeindeverwaltung Gabsheim und die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt können die zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen, zur Mietfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. b) Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) bei den Betroffenen erheben, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.


§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

Gebührenordnung für die Benutzung der Räume der Sängerhalle vom 06.10.2005 in der Fassung vom 30.10.2023

Gabsheim, den 03.07.2024


Heribert Müller,
Bürgermeister der Ortsgemeinde Gabsheim



**Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt**
Nr. 35 vom 22.08.2024
Wörrstadt, den 15.08.24
Im Auftrag

P. Hoel

Anlage: Miete für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen in Gabsheim

1. Sängerhalle

- | | |
|--|----------|
| 1.1. Miete pro Tag für Einheimische: | 250,00 € |
| 1.2. Miete pro Tag für auswärtige Nutzer: | 500,00 € |
| 1.3. Trauerfeiern in der Halle: | 180,00 € |
| 1.4. Heizkostenpauschale (vom 01.10. bis 30.04.) für Nutzungen nach den Ziff. 1.1. bis 1.3. sowie bei mietfreien Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Gabsheim, sofern Eintritt erhoben wird | 50,00 € |
| 1.5. Nebenkostenpauschale (Strom, Wasser) bei Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Gabsheim, sofern diese mietfrei sind, aber Eintritt erhoben wird | 75,00 € |
| 1.6. An Auslagen werden erhoben: | |
| a) Fehlendes oder beschädigtes Inventar | |
| b) Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten bei nicht erfolgter oder unzureichender Reinigung durch den Mieter | |

2. Dorfgemeinschaftshaus

- | | |
|--|----------|
| 2.1. Miete pro Tag: | 100,00 € |
| 2.2. Miete bei Nutzung bis zu 4 Stunden: | 60,00 € |